

# Öffentliche Bekanntmachung

Freitag, 22. Juni 2007

## Untertaunus

Wiesbadener Kurier

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein

Bauleitplanung der Gemeinde Hohenstein hier: Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "In der Altweise", Ortsteil Breithardt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 19. August 2005, Az.: III 31.2-61 d 02/01 - 34 die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein am 25. September 2006 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "In der Altweise", Ortsteil Breithardt genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den o.g. Bereich in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Flächennutzungsplan mit Begründung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, - Zimmer 2.05 -, 65329 Hohenstein-Breithardt, während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 7,30 Uhr bis 11,30 Uhr und 13,00 Uhr bis 15,00 Uhr, mittwochs von 7,30 Uhr bis 11,30 Uhr und von 15,30 Uhr bis 18,30 Uhr, freitags von 7,30 Uhr bis 11,30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hohenstein, den 27. 06.2007

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Hohenstein  
Finkler, Bürgermeister

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift ~~nicht~~ gleichlautend und wurde in der Ausgabe Wiesb. ~~Kompt.~~ <sup>Aa-ubot</sup> am Donnerstag, den 22. Juni 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 25. Juni 2007